

§ 1 ServiceTPrV — Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß "Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker/Geprüfte Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin"

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 30.09.2023. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung zum Geprüften Kraftfahrzeug-Servicetechniker/zur Geprüften Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Kraftfahrzeug-Servicetechniker für seine Funktionen als technischer Systemspezialist, als technischer Kundenberater und betrieblicher Vermittler technischer Neuerungen in Betrieben unterschiedlicher Größe und Markenzugehörigkeit. Im einzelnen soll er folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben in den nachstehenden Handlungsbereichen wahrnehmen können:

1. Handlungsbereich "Technik": Der Kraftfahrzeug-Servicetechniker führt als technischer Spezialist des Betriebes komplexe Aufgaben der Instandhaltung, Fehlerdiagnose und Reparatur sowie des Einbaus von Zusatzeinrichtungen im Kraftfahrzeug in Abstimmung mit Mitarbeitern und Kunden durch. Er nutzt die erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen und veranlaßt gegebenenfalls deren Instandhaltung. Dabei beachtet er die Grundsätze und Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes. Er berät die Betriebsleitung in technischen Fragen und unterstützt sie bei der Einführung technischer Neuheiten;

2. Handlungsbereich "Organisation, Kooperation und Kommunikation": Der Kraftfahrzeug-Servicetechniker diagnostiziert technische Probleme im Gespräch mit dem Kunden und legt Problemlösungen fest. Er ermittelt die aus Kundenaufträgen und -wünschen folgenden Arbeitsaufgaben und formuliert Arbeitsaufträge. Dabei beachtet er die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsstandards sowie die Terminplanung des Unternehmens. Er beschreibt und begründet seine Lösungsvorschläge und seine Vorgehensweise gegenüber dem Betrieb und dem Kunden in verständlicher Weise. Er kann die Leistungsfähigkeit der Betriebsorganisation für seine Aufgaben einschätzen und schlägt die notwendigen organisatorischen Maßnahmen vor. Er nutzt die erforderlichen betriebsinternen und betriebsexternen Informationen. Er ist mitverantwortlich dafür, daß zweckmäßige Dokumentationen über die technischen Arbeitsabläufe geführt werden. Er arbeitet in seiner technischen Funktion verantwortlich im Qualitätsmanagement, im betrieblichen Verbesserungsprozeß und in der Organisation des betrieblichen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes mit. Als Vermittler technischer Neuheiten unterstützt er die Betriebsleitung bei notwendigen organisatorischen Vorkehrungen sowie bei der Information und Qualifizierung der Mitarbeiter für ihre betrieblichen Aufgaben.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker/Geprüfte Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin.

Zitiervorschlag: § 1 ServiceTPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ServiceTPrV/1>